

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 90.

Dresden, den 4. Juli

1843.

Acht und achtzigste öffentliche Sitzung am
26. Juni 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr. (Besondere Berathung §§. 22 — 37).

Die Sitzung beginnt ½11 Uhr. Anwesend sind der Herr Staatsminister v. Beschau und der königl. Commissar Schmieder, sowie 57 Mitglieder. Das Protokoll wird verlesen, von der Kammer genehmigt und von den Abgg. Kleberg und Miehle mit unterzeichnet. Hierauf geht man zum Vortrag aus der Registrande über:

1. (Nr. 881.) Den 24. Juni. Der Comité für die Säkularfeier der Landesschule zu St. Afra zu Meissen, Rector Baumgarten-Crusius und Genossen, ladet die Kammer zu der genannten Jubelfeier ein, und überreicht zu diesem Behufe 75 Druckexemplare der Festordnung bei dieser Feier zur Vertheilung unter die Kammermitglieder.

Präsident D. Haase: Die gedachten Druckexemplare sind vertheilt, und ich werde dem gedachten Comité im Namen der Kammer für die Einladung schriftlich danken.

2. (Nr. 882.) Den 24. Juni. Petition des Bezirks des Industrievereins für das Königreich Sachsen zu Zschopau, Karl August Ehrlich und Genossen, die Errichtung einer Centralstelle für den Handel und die Industrie betreffend.

Präsident D. Haase: Wird an die dritte Deputation gelangen, welcher mehre dergleichen Petitionen zur Begutachtung vorliegen.

3. (Nr. 883.) Den 24. Juni. Die alterbländische Immobilienbrandversicherungsanstalt zu Dresden überreicht der Kammer 75 Exemplare der speciellen Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe dieser Anstalt zur Vertheilung unter die Kammermitglieder.

Präsident D. Haase: Die Vertheilung ist bereits erfolgt. — Ich habe noch der Kammer anzuzeigen, daß die Abgg. Wehle und v. Waidorf wegen Unwohlseins sich haben für heute entschuldigen lassen. Uebrigens hat der Abg. Schumann um Urlaub gebeten vom 27. d. M. bis 12. Juli. Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ebenso hat der Abg. Claus für

heute und morgen wegen dringender Geschäfte um Urlaub gebeten. Bewilligt die Kammer denselben? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich hat noch der Abg. Zische von heute um Urlaub gebeten bis den letzten d. M. ebenfalls wegen dringender, ihn nach Hause rufender Geschäfte. Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir können nun übergehen auf den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, nämlich auf den fernerweiten Vortrag des Berichts, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend. Ich bitte den Herrn Referenten, uns diesen Vortrag zu geben.

Referent Abg. Klinger: Wir sind in der letzten Sitzung bis zum II. Abschnitt gekommen, der allgemeine von der Deputation dabei gestellte Antrag wurde angenommen, und es dürfte nunmehr zum speciellen Theile dieses Abschnitts überzugehen sein.

§. 22 des Gesetzentwurfs lautet:

II. Abschnitt.

Das Kataster betreffend.

§. 22.

Einrichtung der Kataster.

Das Grundsteuerkataster ist ein auf das Flurbuch gegründeter und nach dem Besitzstande geordneter Zusammentrag der Steuerobjecte und der darauf haftenden Steuereinheiten eines Flurbetriebs und hat in Bezug auf Steuerpflicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

Die etwaige Trennung von Parzellen von denjenigen Gütern, zu welchen sie ursprünglich gehört haben, bleibt auf andere Verhältnisse des öffentlichen, sowie des Privatrechts ohne Einfluß.

Die Motive sagen:

Die Form und Einrichtung der Kataster und ihrer Nachträge ist dieselbe, welche den Ständen am Landtage vom Jahre 1836 bis 1837 bereits mitgetheilt worden, und in den Landtagsacten I. Abtheilung I. Band, Seite 223 flg. abgedruckt ist, auch ihnen zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben, und sich bisher schon als zweckmäßig bewährt hat. Sollten bei längerem Gebrauche der Kataster die Nachträge wegen etwaiger sehr häufiger Besitzveränderungen zahlreich und die Uebersicht des Ganzen dadurch erschwert werden, so kann in einem solchen Falle das Kataster, unter Einverleibung der Nachträge, mit leichter Mühe bei der Steuerbehörde umgeschrieben werden.

Die Deputation sagt zu diesem und den folgenden §§. bis mit §. 27:

Uebergend zu den einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes, so hat die Deputation, abgesehen davon, daß der darin behandelte Stoff vielleicht anders geordnet und zusammengedrängt